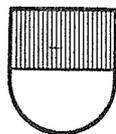


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
2 1. OKT. 1965
Akten Nr. 5099

64 / 33



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Oktober 1965

Nr. 5099

Mit Beschluss Nr. 4407 vom 31. August 1965 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitete Baulandumlegung "Blumenfeld" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; sie ist inzwischen in Erfüllung von Ziff. 2 des vorerwähnten Regierungsratsbeschlusses diesem Auftrag nachgekommen. Eine Einsprache, welche innert nützlicher Frist eingereicht worden ist, konnte vom Gemeinderat gütlich erledigt werden. Der definitiven Genehmigung der Landumlegung steht nichts entgegen. Nach der seinerzeit abgegebenen Zusicherung tritt für das durchgeführte Unternehmen die übliche Gebührenbefreiung ein.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Blumenfeld" der Gemeinde Zuchwil wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie der beigebrachten Bescheinigung über die Bereinigung der Dienstbarkeiten, definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Kriegstetten wird angewiesen, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren, und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

4. Eine Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4407 vom 31. August 1965 berechnet, nicht mehr erhoben.

Ausfertigungskosten: Fr. 5.-- (Staatskanzlei Nr. 805)KK

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4); mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten auf Leinwand aufgezogenen
Plan und 1 Plandossier (*Plandossier in Gem. Happe*)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 Plandossier, mit
genehmigtem Plan sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (3), mit 2 Plandossiers, mit
genehmigtem Plan sowie Eigentümer- und Dienstbarkeitenverzeichnis

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. SEP. 1965
Akten Nr.



grundsätzlich

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. August 1965

Nr. 4407

Mit Auszug aus dem Protokoll vom 3. Juni 1965 unterbreitet der Gemeinderat von Zuchwil dem Regierungsrat Plan, Flächen- und Eigentümerverzeichnis sowie die entsprechenden Dienstbarkeitenbereinigungen der Baulandumlegung "Blumenfeld". Der Plan wurde ordnungsgemäss vom 4. Februar 1965 bis 5. März 1965 mit den dazugehörenden Verzeichnissen öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgte eine einzige Einsprache, welche vom Gemeinderat gütlich erledigt werden konnte. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Blumenfeld".

Das Verfahren ist formell richtig durchgeführt worden. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Die Landumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Zuchwil ist aufzufordern, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen, und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne sowie gleichviele Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnisse beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Blumenfeld" der Einwohnergemeinde Zuchwil wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Pläne sind auf Leinwand aufgezeichnet in vier Exemplaren und gleichvielen Eigentümer- und Dienstbarkeitsverzeichnissen dem

Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereibühren, und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 10.-- (Staatskanzlei Nr. 720) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (3), für sich und z. Hd.
der Gemeindekasse, mit 1 Plandossier

Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn